

# RS Vwgh 1991/12/18 91/01/0162

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1991

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Die vom Asylwerber behauptete dreitägige Haft, verbunden mit einer Mißhandlung (die ohne weitere Folge blieb), muß nicht isoliert nur im Zusammenhang mit der vom Asylwerber behaupteten religiösen Aktivität gesehen werden, sondern auch im Konnex mit einem allgemein kriminellen Verhalten des Asylwerbers (hier mit dem von ihm selbst zugegebenen Diebstahl von Kopierpapier). Die belBeh hat daher zu Recht die behauptete Furcht vor Verfolgung aus religiösen Gründen für nicht glaubhaft erachtet.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991010162.X01

## Im RIS seit

18.12.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)